Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

CH-3003 Bern	PUE;	POST CH AG
An den Gemeinderat Gemeinde Guttet-Feschel Kirchstrasse 2 3956 Guttet-Feschel		
Per E-Mail:		

Aktenzeichen: PUE-331-294 Ihr Zeichen: Bern, 19. Oktober 2022

Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren und zum geplanten Wasserversorgungsreglement

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 26.07.2022 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Wasserversorgungsreglements sowie der Wassergebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Guttet-Feschel verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preis-überwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Greta Lüdi
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
https://www.preisueberwacher.admin.ch/



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 26.07.2022 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Entwurf Trinkwasserreglement; Stand 24.07.2022
- Aktuelles Trinkwasserreglement
- Erfolgsrechnungen 2019, 2020, 2021
- Gebührenkalkulation

2.2 Vorgesehene Anpassung

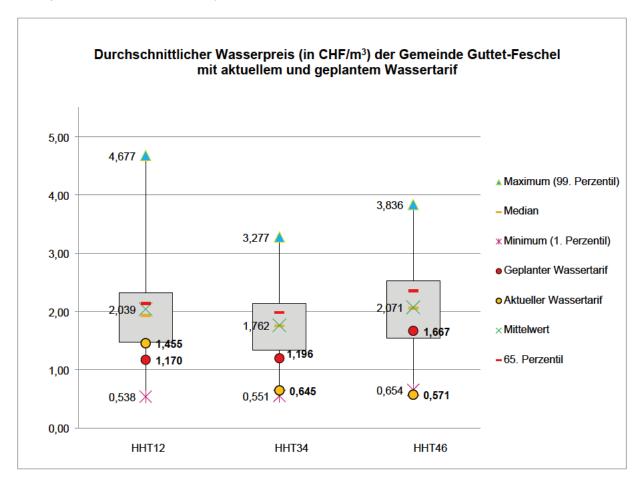
Die Gemeinde Guttet-Feschel sieht vor, die Wassergebühren wie folgt anzupassen:

	aktuell	geplant
Wiederkehrende Gebühren:		
Benützungsgebühren: - Studios - 2/3-Zimmerwohnungen - 4/5-Zimmerwohnungen - ab 6-Zimmerwohnungen - Kleinbetriebe (- 5 Mitarbeiter) - Mittelbetriebe (6-10 Mitarbeiter) & Kellereien & Restaurants	CHF 60.— CHF 80.— CHF 100.— CHF 120.— CHF 60.— CHF 120.—	
- Grossbetriebe (> 10 Mitarbeiter)	CHF 200	
Grundgebühr nach Wasserzählergrösse: Nennleistung 20mm. Nennleistung 25mm. Nennleistung 32mm oder grösser. Variable Gebühr		CHF 240 CHF 300 CHF 400 CHF 1/m ³
Anschlussgebühren		
 Studios 2/3-Zimmerwohnungen 4/5-Zimmerwohnungen ab 6-Zimmerwohnungen Kleinbetriebe (- 5 Mitarbeiter) Mittelbetriebe (6-10 Mitarbeiter) & Kellereien & Restaurants Grossbetriebe (> 10 Mitarbeiter) 	CHF 600 CHF 900 CHF 1'100 CHF 1'300 CHF 900 CHF 1'800	
Nach Wasserzählergrösse: Nennleistung 20mm. Nennleistung 25mm. Nennleistung 32mm oder grösser.		CHF 1'400 CHF 1'800 CHF 2'200

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Guttet-Feschel eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 150'000.- pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Wassertarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html).

2.4 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren, jährlichen Kosten decken, zuzüglich einer allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Es gilt alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten ist abzuklären, ob geäufnete Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten fünf Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt

werden. Wichtig ist zudem, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten fünf Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.

Für die Berechnung angemessener jährlichen Kosten geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus (CHF 32'847.25), zu denen eine durchschnittliche Teuerung von 1.5 % für die nächsten fünf Jahre addiert wurde. Somit ergeben sich anrechenbare, jährliche Betriebskosten von CHF 34'355.—.

Aufgrund fehlender Kosten- bzw. Planrechnung geht der Preisüberwacher von den in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Abschreibungen (aufgerundet CHF 32'000.–) aus. Zu diesen werden die Abschreibungen auf die (Ersatz-)Investition in die Hauptleitung von CHF 28'750.–¹ summiert.

Aus obengenannten Erklärungen ergeben sich folgende anrechenbaren jährlichen Kosten:

		Kalkulation Preisüberwacher	
Betriebsaufwand	CHF	34'355	
Abschreibungen aufgerundet (2021)	CHF	32'000	
Abschreibungen Ersatzinvestitionen	CHF	27'750	
Jährliche Kosten	CHF	95'105	

Somit empfiehlt der Preisüberwacher maximale jährliche Gebühreneinnahmen von CHF 96'000.– anstelle der vorgesehenen Gebühreneinnahmen von CHF 201'840.–.

2.5 Anschlussgebühren

Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Gebührenanpassung erfolgen, um zu grosse Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Anders sieht es bei der reinen Kostenüberwälzung aus, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahlenden die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde, die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühren nicht zu ändern oder dafür zu sorgen, dass mit der Änderung der Bemessungrundlage für die Anschlussgebühren sich diese für keinen Liegenschaftstypen um mehr als 20 % verändern.

¹ Berücksichtigte (Ersatz-)Investition gemäss Begleitbrief vom 26.07.2022: CHF 2'300'000.–; Abschreibungsdauer gemäss Preisüberwachung: 80 Jahre

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Guttet-Feschel:

- Die jährlichen Gebühreneinnahmen auf maximal CHF 96'000.- festzulegen.
- Für die Bemessung der Anschlussgebühren die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichungen (gegen unten und oben) für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20% bleibt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Guttet-Feschel den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Niederhauser Beat GBR9J0 19.10.2022

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Beat Niederhauser

Geschäftsführer und Stellvertreter des

Preisüberwachers

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html